

Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (KJP) Offenbach

Aufgrund der §§ 4 c, 5, 8 c, 50 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. 2020 I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am TT.MM.JJJJ folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes beschlossen:

§ 1

In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

(1a) Der Wahlzeitraum kann auf Antrag des Vorstandes des KJP an den/die Stadtverordnetenvorsteher/in durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorzeitig um bis zu *12 Monate* verlängert werden, wenn die Wahl aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Pandemien oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen, nicht im gewöhnlichen Zeitraum stattfinden kann. Der Antrag auf Verlängerung des Wahlzeitraums darf im Laufe derselben Legislaturperiode nicht wiederholt werden. Die bisherigen Abgeordneten üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Parlamentes aus.

§ 2

In Artikel 3 wird Absatz 5 wie folgt neugefasst:

(5) Das KJP ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das KJP nicht beschlussfähig, kann der Vorstand in seiner Einladung vorsorglich eine neue Sitzung einberufen, die 15 Minuten nach Beginn der ursprünglichen Sitzung beginnt und ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen.

Formulierungsbeispiel für die Einladung:

„Ist die Vollversammlung in der für 17:00 Uhr eingeladenen Sitzung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand hiermit vorsorglich zu einer weiteren Sitzung der Vollversammlung am

Donnerstag, dem XXXXXX 2020 17:15 Uhr,
im XXXXXXXXXXXXX

ein.

Diese Sitzung der Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§ 3

Artikel 4 wird wie folgt neugefasst:

(1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus gewählten und kooptierten Mitgliedern.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Offenbacher Schulen wählen alle zwei Jahre ihre Abgeordneten und Stellvertreterinnen und Stellvertreter für das KJP.

(a) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder errechnet sich wie folgt:

In den Grundschulen werden zwei Abgeordnete pro Schule gewählt, davon muss mindestens eine/r die 3. Klasse besuchen. Der/die andere kann sowohl die 3. wie auch die 4. Klasse besuchen.

In den weiterführenden Schulen werden pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler einer Schule eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter gewählt. Die/der Abgeordnete muss der 5. bis 12. Klasse angehören. Von den gewählten Abgeordneten müssen mindestens 50% die 7. Klasse oder höher besuchen.

(b) Das Mandat einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten erlischt, wenn sie oder er an eine Schule außerhalb Offenbachs wechselt oder mit 2/3 Mehrheit an ihrer/seiner Schule abgewählt wird. In einem solchen Fall rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit den meisten Stimmen nach.

(3) Weitere, bis zu 7 Abgeordnete, können frühestens 6 Monate nach der 1. Vollversammlung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes des KJP für die verbleibende, aktuelle Amtszeit kooptiert werden. Voraussetzung ist, dass sich die zu berufenden Kinder und Jugendlichen durch außerordentliches Engagement und / oder durch ihre bisherige Tätigkeit in den jeweiligen Arbeitsgruppen des KJP ausgezeichnet haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

In Artikel 6 wird folgender Absatz eingefügt:

(2a) Auf Antrag des Vorstandes kann die Vollversammlung des KJP frühestens 1 Jahr nach Beginn der Legislaturperiode durch Mehrheitsbeschluss den Vorstand um 1 weiteres Vorstandsmitglied (*Beisitzer*) erweitern.

§ 5

In-Kraft-Treten:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.